

Konzept der GGS Sinnersdorf - Horionschule

Umgang mit Handys und Smartwatches



Vorwort

(aus: Handlungsempfehlungen zu Smartphones und Smartwatches an Schulen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW)

Empfehlungen zum Umgang mit dem privaten Handy an Schulen

Handys (Smartphones) und zunehmend auch Smartwatches sind in der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler in hohem Maße präsent. Ihre Nutzung beeinflusst den Schulalltag, zunehmend auch in negativer Art und Weise. Um Ablenkung zu minimieren, Konflikte zu vermeiden und auch um ein bewusstes, verantwortungsvolles Medienverhalten zu fördern, sind **verbindliche und transparente** Handyregeln, die auf dem Schulgelände und an außerschulischen Lernorten für alle gelten, von herausragender Bedeutung...

... In diesem Sinne möchten wir mit diesen Handlungsempfehlungen die Schulen in Nordrhein-Westfalen bei der Erarbeitung eigener Handyregeln, die sich gezielt an den jeweiligen schulischen Gegebenheiten orientieren und zum Medienkonzept der Schule passen, unterstützen. Ebenso möchten wir Sie herzlich dazu einladen und Sie bitten, klare, pädagogisch begründete und rechtsichere Regeln zu erarbeiten, die von allen Beteiligten in der Schule getragen werden....

... Wir sind davon überzeugt, dass ein schulinterner Aushandlungsprozess unter Einbeziehung aller Beteiligten (Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern) Voraussetzung für eine von allen Seiten akzeptierte und tragfähige Regelung ist. Der strukturierte Austausch mit Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern stellt zudem sicher, dass die Regelungen auf die spezifischen Bedürfnisse der Schule abgestimmt sind....

...Nur wenn alle Beteiligten das Konzept auch leben, sich an die vereinbarten Regeln und Maßnahmen bei Verstößen gleichermaßen halten und die Lehrkräfte dabei eine Vorbildfunktion einnehmen, können Handyregeln zu einer spürbaren Verbesserung des Schullebens beitragen...

...Das Ministerium empfiehlt, an Grundschulen und in der Primarstufe an Förderschulen in der Schulordnung die Nutzung von Handys auf dem gesamten Schulgelände zu untersagen.

Schülerinnen und Schüler müssen im Fall eines berechtigten Interesses allerdings die Möglichkeit haben, insbesondere ihre Eltern zu erreichen. An den Grundschulen und in der Primarstufe an Förderschulen sind daher entsprechende Kommunikationswege für Ausnahmefälle sicherzustellen...

...Ohne Genehmigung der Betroffenen sind Bild-, Ton- und Videoaufnahmen verboten...

.. Verstöße gegen die Handyregeln können, wie bereits dargestellt, erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen...

Handyordnung an der GGS Sinnersdorf -Horionschule-

Beschlossen durch die Schulkonferenz am:

1. Grundsätze:

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um **Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern**. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sportstätten, Hauptstandort und Interimsstandort) ist die **private Nutzung** von Handys und Smartwatches grundsätzlich **allen Personen untersagt**.

Ausschließlich genutzt werden darf das Handy vom **schulischen Personal für schulische Zwecke**.

Während des Unterrichts müssen private digitale Geräte der Schülerinnen und Schüler ausgeschaltet oder im Flugmodus sein; Handys müssen in der Schultasche aufbewahrt werden, Smartwatches sollten möglichst auch in der Schultasche aufbewahrt werden. Sie dürfen nur in ihrer Schulfunktion eingestellt sein.

Folgende pädagogische Begründungen sind dafür maßgebend:

- die Uhr kann im Klassenraum analog gelesen werden (ist u.a. ein wichtiges Lernziel)
- Smartwatches schüren Neid und Diebstahlgefahr
- Hohes Konfliktpotential
- Keine Versicherung durch Schule
- Erhöhte Ablenkbarkeit/vermehrte Unterrichtsstörungen

Die Handys des päd. Personals dürfen eingeschaltet sein, jedoch nur zu schulischen Zwecken sowie im Notfall im Klassenraum genutzt werden.

Dabei ist der Notfall so definiert, dass es um das Wohl der Kinder geht und unmittelbar gehandelt werden muss.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind mit allen privaten Geräten untersagt.

Bei Ausflügen, Klassenfahrten, Schulveranstaltungen

Bei allen außerschulischen Schulveranstaltungen müssen Handys und Smartwatches und alle digitalen Endgeräte der Schülerinnen und Schüler und begleitender Erziehungsberechtigter zu Hause bleiben. Auf Grund von nicht einsehbaren Situationen und Aktivitäten wie beispielsweise Erkundungen in kleinen Gruppen auf einem festgelegten Gelände können die Nutzung dieser Geräte in Kamera- oder Videofunktion oder... nicht ausgeschlossen werden und weiterer Missbrauch ist denkbar.

Für das pädagogische Personal gelten die gleichen Regeln der Nutzung privater Geräte wie auch auf dem Schulgelände.

2.2. Sonderregelungen

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat in Absprache mit einer päd. Kraft ihre Eltern kontaktieren.

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung über die LerngruppenpädagogInnen beantragen.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen oder zu Unterrichtszwecken, wenn die privaten Endgeräte nicht durch dienstliche Endgeräte austauschbar sind (z.B. die Nutzung der Bluetoothboxen) im Klassenraum nutzen.

Eltern dürfen das Handy in definierten Elternhandyzonen nutzen (Wendehammer, Schulvorplatz am Brunnen).

Digitale Elternkommunikation wird nicht während der pädagogischen Arbeitszeit mit den Kindern geführt und somit haben Eltern keinen Anspruch auf Umsetzung ihrer Elternanliegen während der pädagogischen Arbeitszeit mit den Kindern sowie am frühen Morgen. Offizielle Kommunikationswege sind Telefonate im Sekretariat oder Emails an das Sekretariat oder HoPla-Einträge.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidungen sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet folgender Rahmen:

Verstoß

- Erstmalige Mißachtung der Regeln
- Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung
- Wiederholter und schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störung des Unterrichts)
- Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)

Maßnahme

- Ermahnung durch die PädagogInnen
- Temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Geräts, bis zum Ende des persönlichen Schultages
- Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. über mehrere Tage verbunden mit Abholung durch Eltern im Elterngespräch
- Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie im Sekretariat einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 28.10.2025 per Schulkonferenzbeschluss in Kraft und wird ggf. von der Schulkonferenz überprüft. Überprüfungen und Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.